

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/041/2019/B

Auf die Beschwerden

1. des Antragstellers und Beschwerdeführers
2. des Beschwerdeführers

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner
vertreten von einem Bevollmächtigten

wegen

Anfechtung von Wahlen

hat die Bundesschiedskommission am 15. Februar 2020 beschlossen:

Der Beschluss der Landesschiedskommission vom 2. Juni 2019 wird dahingehend abgeändert, dass im Rubrum „DIE LINKE - Kreisverband [...] - Kreisvorstand" als Antragsgegner bezeichnet wird.

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

1.

1. Am 11. Januar 2019 fand in ein Kreisparteitag (als Mitgliederversammlung) des Antragsgegners statt. Auf dem Kreisparteitag wurde ein neuer Kreisvorstand, bestehend aus zwei Kreisvorsitzenden (geschlechterquotiert), einem Kreisschatzmeister, einer Kreisschriftführerin sowie zwei Beisitzerinnen und einem Beisitzer gewählt.

2. Im Ausgangsverfahren vor der Landesschiedskommission hat der Antragsteller zu 1. mit Schriftsatz vom 12. Januar 2019 eine Vielzahl von Anträgen gestellt, die er - auf Anraten der Landesschiedskommission - mit Schriftsatz vom 30. Januar 2019 neu strukturiert hat. Soweit es Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist, hat er die von dem Kreisparteitag am 11. Januar 2019 vorgenommene Wahl des Kreisvorstands angefochten.

Auch der Antragsteller zu 2. hat die Wahl des Kreisvorstands mit Schriftsatz vom 12. Januar 2019 angefochten.

Zur Begründung haben beide Antragsteller ausgeführt, der Versammlungsbeginn um 17:00 Uhr liege innerhalb „normaler“ Arbeitszeiten für Arbeitnehmer, denen dadurch die Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte verweigert würde.

Der Antragsteller zu 1. hat darüber hinaus gerügt, die Einladung zu dem Kreisparteitag sei nur von der Kreisvorsitzenden und einem ihrer Stellvertreter unterschrieben worden. Der Versammlungsort sei „eine Stunde Fahrzeit“ von seinem Wohnort entfernt und damit - so sinngemäß der Antragsteller - für viele Parteimitglieder nicht unter zumutbaren Umständen erreichbar.

3. Der Antragsgegner ist dem Schiedsantrag entgegengetreten.

a) Er hält ihn schon für unzulässig, denn die Antragsteller hätten an der streitgegenständlichen Mitgliederversammlung nicht teilgenommen und seien deshalb nicht zur Wahlanfechtung berechtigt.

b) Auch sei die Wahl des Ortes und des Zeitpunkts der Versammlung nicht zu beanstanden. Schon die vorherige Mitgliederversammlung habe an der äußersten Peripherie des Kreisverbandsgebiets stattgefunden. Es sei gegenüber 90% der Mitglieder im Kreisverband nicht vertretbar gewesen, erneut einen Kreisparteitag in [...] stattfinden zu lassen. Es sei auch zu bezweifeln, dass tatsächlich acht von dem Antragsteller namentlich bezeichneten Mitglieder stets an einem Freitag um 17 Uhr gehindert seien, an Parteiveranstaltungen teilzunehmen. Selbst wenn dies zuträfe, handele es sich aber allenfalls um einen kleinen Teil der Mitgliedschaft.

4. Die Landesschiedskommission hat den Schiedsantrag als unzulässig zurückgewiesen, da die Antragsteller weder wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer, noch unterlegene Wahlbewerber gewesen sein.

11.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragsteller.

1. Zur Begründung tragen sie, unter weitgehender Wiederholung ihres erstinstanzlichen Vortrags, ergänzend vor:

Unzutreffend sei die Landesschiedskommission davon ausgegangen, dass der Tagungsort nur 18 Kilometer entfernt sei. Der gewählte Tagungsort sei 36 Kilometer bis 45 Kilometer entfernt. Zudem habe der Kreisvorstand durch die Einladung auf einen Freitag einen Hinweis des Landesvorstands, außerhalb der normalen Arbeitszeiten zu terminieren, bewusst ignoriert. Dadurch seien Mitglieder aus dem Ortsverband [...] an der Teilnahme an Kreisparteitag gehindert worden. Zudem wollen sie das Beschwerdeverfahren auf die vom Kreisparteitag am 11. Januar 2019 vorgenommene Wahl einer neuen Kreis-Finanzrevisionskommission ausgedehnt sehen; durch die Schiedsanträge des erstinstanzlichen Verfahrens und durch die Anträge im Beschwerdeverfahren seien alle vom Kreisparteitag am 11. Januar 2019 vorgenommene Wahlen angefochten worden.

2. Der Antragsgegner tritt der Beschwerde entgegen. Er verteidigt den erstinstanzlichen Schiedsspruch. Er bestreitet weiterhin die Aktivlegitimation der Antragsteller.

Der Antragsgegner legt - auch in seiner Eigenschaft als Organ der Partei - einen Ausdruck der Anwesenheitsliste des Kreisparteitages am 19. Januar 2019 vor. In der Liste sind die Antragsteller nicht aufgeführt. Die Liste wurde den Antragstellern durch die Bundesschiedskommission eröffnet; sie hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Antragsgegner bestreitet insbesondere, dass die Antragsteller die Wahl der Kreis-Finanzrevisionskommission jemals wirksam angefochten hätten.

111.

1. Soweit die Beschwerde darauf gerichtet ist, die Wahl der Kreis-Finanzrevisionskommission für ungültig zu erklären, ist sie unzulässig. Für die Bundesschiedskommission ist schon nicht erkennbar, wann die Antragsteller diese Wahl angefochten haben wollen. Ihr diesbezüglicher Vortrag bleibt vage und unsubstantiiert. Entscheidend ist aber, dass die Gültigkeit der Wahl der Kreis-Finanzrevisionskommission nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war. Über ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit wurde in dem angegriffenen, hier verfahrensgegenständlichen Beschluss nicht entschieden. Daher kann die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Wahl auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein.

2. Im Übrigen ist die Beschwerde zulässig, aber nicht begründet. Zu Recht hat die Landesschiedskommission den Schiedsantrag zurückgewiesen. Der Schiedsantrag war zwar form- und fristgerecht eingereicht; gleichwohl war er unzulässig, weil die Antragsteller nicht wahlfechtungsberechtigt waren.

a) Neben dem Parteivorstand und den zuständigen Kreis- und Landesvorständen kann eine Wahl anfechten, wer entweder wahlberechtigter Versammlungsteilnehmer oder unterlegener Wahlbewerber war. Das waren die Antragsteller - von ihnen unbestritten - nicht.

b) Die Bundesschiedskommission geht in ständiger Spruchpraxis allerdings davon aus, dass auch die Beschwerde eines Mitglieds, das an der Versammlung nicht teilgenommen hat, ausnahmsweise zulässig sein kann, wenn dem Mitglied gerade die Teilnahme an der Versammlung rechtswidrig unmöglich gemacht wurde, weil z. B. das Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen wurde oder ein gänzlich unakzeptabler Versammlungsort oder -zeitpunkt gewählt wurde.

Bei der Prüfung, ob eine Wahlanfechtung in diesen Fällen ausnahmsweise zulässig ist, ist, da es sich um eine wortlauterweiternde Auslegung der Wahlordnung handelt, ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Rügt ein Anfechtender, der an der Versammlung nicht teilgenommen hat - wie hier - die Bestimmung des Versammlungsorts oder der Versammlungszeit, reicht es nicht aus, allgemeine rechtliche Bedenken vorzutragen und zu behaupten, es könnten Mitglieder an der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte gehindert worden sein. Vielmehr ist darzulegen, warum gerade der Anfechtende durch diese Festlegungen an der Teilnahme gehindert wurde, denn es geht in diesem Stadium der rechtlichen Prüfung nur darum, ob seine(!) Wahlanfechtung ausnahmsweise zulässig ist. Zu Umständen, die sie durch die Wahl eines (nach ihrer Auffassung) unzumutbaren Ortes und Zeitpunktes an der Teilnahme am Kreisparteitag gehindert gewesen sein sollen, haben die Antragsteller aber nichts vorgetragen. Deshalb scheidet ihre Wahlanfechtung schon daran, dass sie nicht wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer und auch nicht Wahlbewerber waren.

c) Gleichwohl sieht sich die Bundesschiedskommission veranlasst, klarzustellen, dass die von den Antragstellern erhobenen Rügen gegen den vom Kreisvorstand gewählten Versammlungsort und -zeitpunkt auch dann nicht durchgreifen würden, wenn sie konkret dadurch an der Teilnahme gehindert gewesen wären.

aa) Grundsätzlich ist jeder Ort im Kreisverbandsgebiet als Sitzungsort der Organe des Kreisverbands geeignet. Bei der Bestimmung eines Versammlungsorts hat der einladende Vorstand einen sehr weitgehenden Ermessensspielraum. Diesen einzuräumen ist schon deshalb geboten, weil der Vorstand bei der Auswahl des

Versammlungsortes regelmäßig auf die Mitwirkung Dritter, nämlich der Anbieter und Vermieter geeigneter Räumlichkeiten angewiesen ist. Aus regionalspezifischen kulturellen Gründen kann gerade zu bestimmten Zeiten des Jahres die Auswahl an Versammlungsräumen stark eingeschränkt sein. Auch die im Laufe der Jahre gleichmäßige Berücksichtigung unterschiedlicher Orte im Kreisverbandsgebiet kann ein bei der Auswahl des Versammlungsortes zu berücksichtigendem Gesichtspunkt sein. Gerade in größeren Flächenkreisverbänden sind längere und zeitaufwendige Wege zwischen Wohn- und Versammlungsort oft nicht zu vermeiden; sie müssen notfalls hingenommen werden.

bb) Auch der Freitagnachmittag ist als Versammlungszeitpunkt nicht ungeeignet. Der Hinweis der Antragsteller auf Mitglieder, die im Schicht- oder Wechselschichtbetrieb arbeiten müssen, geht hier gänzlich fehl. Denn gerade diese Mitglieder können auch des Nachts, am Wochenende oder an Feiertagen Dienst haben und deshalb selbst an diesen Tagen, die die Antragsteller offenbar präferieren wollen, an der Teilnahme gehindert sein. In Anbetracht der heutigen Verhältnisse in der Arbeitswelt ist es schlichtweg unmöglich, einen Versammlungszeitpunkt zu wählen, an dem mit Sicherheit alle Mitglieder teilnehmen können.

(BSchK-Beschl. v. 16.1.2015-Az. 53/2015/A)

3. In Abänderung des angegriffenen Beschlusses war das Rubrum zu berichtigen, weil nach ständiger Spruchpraxis der Bundesschiedskommission im Wahlanfechtungsverfahren der Gebietsverband, in dessen Verantwortungsbereich die Wahl stattgefunden hat, vertreten durch seinen Vorstand, als Antragsgegner zu bezeichnen ist. Ein Ausnahmefall, in dem aufgrund atypischer Interessenlagen die Gewählten zu beteiligen wären, liegt hier nicht vor.

Die Entscheidung erging einstimmig.